

Rundschreiben Nr. 11/2020

LfA-Schnellkredit – Programmstart

Mit Rundschreiben Nr. 10/2020 vom 24.04.2020 hatten wir als Hilfe für Kleinunternehmen, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, den neuen LfA-Schnellkredit mit 100%iger Haftungsfreistellung der Hausbank angekündigt. Die technische Umsetzung verläuft planmäßig, so dass Anträge für den LfA-Schnellkredit ab dem 05.05.2020 bei den Hausbanken gestellt und bei der LfA eingereicht werden können. Darlehenszusagen erteilen wir ab dem gleichen Tag.

Beigefügt erhalten Sie nochmals das Merkblatt „LfA-Schnellkredit“, das gegenüber der am 24.04.2020 versandten Version unter Tz. 3.2 eine Klarstellung zur anzurechnenden Soforthilfe beinhaltet.

Unabhängig von der Bonität des Antragstellers gilt in beiden Laufzeitvarianten des LfA-Schnellkredits (Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) 5/1/5 und 10/2/10 Jahre ein einheitlicher Endkreditnehmerzinssatz von 3 % p. a. Die entsprechend aktualisierten Übersichten „Darlehenskonditionen Endkreditnehmer“ und „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ werden wir ab 05.05.2020 unter www.lfa.de veröffentlichen.

Anliegend erhalten Sie zudem folgende Vordrucke, die auch online über unsere Homepage unter Service/Download/Anträge abgerufen werden können:

- Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, mit dem Antragsteller und Hausbank wesentliche Fördervoraussetzungen explizit bestätigen. Das Formular verbleibt grundsätzlich bei der Hausbank.
- Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“, dient als Bestätigung des Antragstellers, dass unter Berücksichtigung aller gewährten bzw. beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegulungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Die Bestätigung ist vor Darlehensabruf bei der Hausbank vorzulegen, verbleibt bei dieser und ist 10 Jahre aufzubewahren.

Für unsere Bankenpartner haben wir ab sofort eine aktualisierte Übersicht über die Gesamtmarginen in unserem Bankenportal unter www.lfa.de bereit gestellt. Mit dem Programmstart werden wir dort auch eine Liste mit bankspezifischen Fragen und Antworten (FAQ) zum LfA-Schnellkredit veröffentlichen.

Einen allgemeinen Überblick zum Corona-Förderangebot der LfA bieten die Kurzübersicht LfA-Corona-Hilfen und speziell zum LfA-Schnellkredit das neue Infoblatt, die diesem Rundschreiben beigefügt sind. Beide sind auch online abrufbar unter https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/foerderuebersicht/LfA_Corona-Hilfen.pdf
https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_lfa-schnellkredit.pdf

Mit Einführung des LfA-Schnellkredits ergeben sich auch Anpassungen in folgenden beigefügten Merkblättern: „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, „Antragsunterlagen“, Haftungsfreistellung „HaftungPlus“. In dem ebenfalls beigefügten Merkblatt „Universalkredit“ haben wir bei der Antragsberechtigung und beim Antragsverfahren weitere Vereinfachungen vorgenommen.

Alle Anpassungen in den Merkblättern sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „LfA-Schnellkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (LS1)

1 Kreditnehmerkreis

Der LfA-Schnellkredit mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von Kleinunternehmen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern verfügen.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung.
- Das Unternehmen hat in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt. Bei Unternehmen, die nicht über den gesamten Zeitraum 2017 bis 2019 am Markt aktiv waren, gilt die Bedingung bezogen auf den entsprechend kürzeren Zeitraum.
- Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden. Es läuft auch kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die nach EU-Definition zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren (zur Definition Unternehmen in Schwierigkeiten siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)),
- Unternehmen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organschaftlichen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführende Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns bzw. Freiberuflers bei diesem oder über das Unternehmen mindestens eines der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln. Diese umfassen grundsätzlich den gesamten Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zum 31.12.2020, also laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst (inklusive endfälliger Darlehenstilgungen), marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB des/der Private Equity Investoren kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an/Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Der LfA-Schnellkredit kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewährter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen).

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt nicht zur Anwendung.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Zusage durch die LfA abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann einmalig durch den Endkunden zu den Zinsterminen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt bei Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern 100.000 EUR; im Rahmen der Corona-Krise gem. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erhaltene bzw. beantragte Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern reduzieren den Darlehenshöchstbetrag.

Der Kreditbetrag darf zudem die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unterneh-

nehmens nicht übersteigen; bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden (zur Bestimmung des Umsatzes siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).

Eine Antragstellung ist nur einmalig möglich. Es besteht nicht die Möglichkeit, die maximal mögliche Darlehenssumme auf mehrere Anträge aufzuteilen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt, die bis 31.12.2020 befristet ist.

Die LfA ist verpflichtet, die gewährte Einzelbeihilfe auf einer ausführlichen Beihilfewebsite oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

4.3 Prosperität und Gewinnverwendung

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) – auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn – sind erlaubt.

5 Mehrfachförderung

Der LfA-Schnellkredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) - also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA - kombiniert werden. Andere Förderungen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind auf die mögliche Höchstfördergrenze von 800.000 EUR mit anzurechnen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Nachdem bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden, hat die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung auf Anforderung der LfA durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Beim LfA-Schnellkredit hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100. Für den LfA-Schnellkredit ist eine separate Antragstellung erforderlich; d. h. eine Kombination mit weiteren LfA-Darlehen auf demselben Antragsvordruck ist nicht möglich.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen bzgl. Anzahl der Mitarbeiter, Angaben zum Jahresumsatz 2019 sowie die Gewinnerzielung im Zeitraum 2017 bis 2019 (kumuliert) oder 2019 bzw. – falls nicht vorliegend – eines entsprechend kürzeren Zeitraums erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Die im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) unter Tz. 4.5 anzugebende Anzahl der Arbeitsplätze ist gemäß den Handlungsanweisungen zur Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) zu ermitteln.

Im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) dürfen keinerlei freitextliche Einträge vorgenommen werden (z. B. unter Tz. 9.5), da diese im automatisierten Antragsverfahren nicht berücksichtigt und damit nicht Vertragsbestandteil werden.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt:

Sobald die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung vorliegen, rechnet das Zentralinstitut/die Hausbank den Ausfall unter Beachtung der Vorgaben in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen, der Offerte und diesem Merkblatt mit dem Vordruck Nr. 725 „Ausfallmeldung und Sachstandsbericht LfA-Schnellkredit“ ab.

Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit

Name/Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Der LfA-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- das antragstellende Unternehmen seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).
- es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte. (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ s. S. 3 dieser Anlage).
- das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d. h.
 - keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Antrag zu stellen.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist und kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft.
- mir bekannt ist, dass
 - a) der Darlehenshöchstbetrag auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt ist (bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden), bei Unternehmen mit 1 bis 5 Beschäftigten jedoch auf maximal 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten auf maximal 100.000 EUR. (Vertiefende Informationen zur Ermittlung von Umsatz und Anzahl der Beschäftigten siehe S. 3 dieser Anlage), und
 - b) zudem im Rahmen der Corona-Krise gem. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erhaltene bzw. beantragte Zuschüsse, z. B. in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern von dem gem. Nr. a) genannten maximalen Darlehenshöchstbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR abzuziehen sind.
- mir bekannt ist, dass der LfA-Schnellkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulaagen / Zuschüsse) – also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA Förderbank Bayern – kombiniert werden kann. Bei einer Kumulierung mit anderen Förderungen auf Basis der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) ist die Obergrenze von 800.000 EUR einzuhalten.

- mir bekannt ist, dass während der Darlehenslaufzeit Gewinnausschüttungen nur dann erfolgen dürfen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) – auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn – sind erlaubt.
- ich bei keiner anderen Hausbank einen weiteren Antrag für einen LfA-Schnellkredit gestellt habe oder stellen werde.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "LfA-Schnellkredit" zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zu dem Unternehmen vor Abschnitt A (Name/Firma (laut Handelsregister), Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zu dem Unternehmen oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms „LfA-Schnellkredit“ von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank und ggf. durchleitende Kreditinstitute) verarbeitet werden. Ich nehme die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunftsei (z. B. SCHUFA) plausibilisiert werden sowie, dass die LfA Förderbank Bayern verpflichtet ist, die gewährte Einzelbeihilfe auf einer ausführlichen Beihilfewebsite oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Vertiefende Informationen zur Umsatzermittlung

Für die Umsatzermittlung gelten die Umsatzerlöse gem. Handelsgesetzbuch (HGB). Sofern der Antragsteller Teil einer Unternehmensgruppe ist, ist der Gruppenumsatz ausschlaggebend. Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze werden herausgerechnet.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter

Teilzeitkräfte einschließlich Minijobber sind anhand der Wochenarbeitszeit in Vollzeitkräfte folgendermaßen umzurechnen:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist/sind mitzuzählen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte. Leih- und/ oder Fremdarbeiter werden nicht mitgezählt.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der LfA-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung muss die Hausbank folgende Bestätigungen abgeben:

Anzahl der Mitarbeiter

Zum Stichtag 31.12.2019 hat das Unternehmen für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 50.000 EUR nicht mehr als 5 Mitarbeiter bzw. für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 100.000 EUR nicht mehr als 10 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte).

Die Plausibilisierung erfolgte auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- Jahresabschluss oder
- Lohn- und Gehaltsunterlagen oder
- Angaben der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- Bestätigung des Steuerberaters oder
- Sonstiges: _____

Jahresumsatz

Im Jahr 2019 hat der Antragsteller bzw. die zu berücksichtigende Unternehmensgruppe einen Jahresumsatz in Höhe von _____ EUR ausgewiesen. Der Kreditbetrag überschreitet eine Grenze von 25% dieses Jahresumsatzes nicht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- (Konsolidierter) Jahresabschluss oder
- Einnahme-Überschussrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 12/2019 oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 06/2019, die auf das Gesamtjahr hochgerechnet wurde (falls noch keine BWA 12/2019 vorliegt)

Anzurechnende Vorförderung

Uns liegt eine Bestätigung des Antragstellers vor, dass unter Berücksichtigung aller ihm gewährten bzw. noch beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegeln zulässige Beihilfeobergrenze von 800.000 EUR eingehalten wird. In der Bestätigung enthaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern in Höhe von _____ EUR wurden bei der Festlegung des Darlehensbetrags gem. der im Merkblatt „LfA-Schnellkredit“ genannten Regeln in Abzug gebracht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- „Kleinbeihilfenerklärung“ (LfA-Formular Nr. 122) oder
- Frei formulierte schriftliche Bestätigung des Antragstellers

Gewinnerzielung

- In den letzten drei Geschäftsjahren (2017-2019) in Summe oder im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Gewinn erzielt (liegt hierzu nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum vor, wird dieser zugrunde gelegt).

Ein Gewinn liegt dann vor, wenn das Ergebnis vor Steuern des Antrag stellenden Unternehmens positiv ist. Der Gewinn kann um die in den Jahren 2017 – 2019 bzw. 2019 gezahlten Geschäftsführergehälter (in der absoluten Höhe nicht gedeckelt) bereinigt werden, so dass sich der maßgebliche Gewinn um diesen Betrag erhöhen kann.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- Gewinn- und Verlustrechnung oder
 Einnahmenüberschussrechnung oder
 Betriebswirtschaftliche Auswertung

Einzuholende Auskünfte bei allgemein anerkannten Auskunftsteien (z. B. SCHUFA)

Beide nachstehenden Bestätigungen erfolgen auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft bei einer allgemein anerkannten Auskunftstei.

- Für die organschaftlichen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführenden Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns / Freiberuflers bei diesem liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftstei keine der folgenden Negativmerkmale vor:
- Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zur Befriedigung der Gläubiger geeignet.
 - Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
 - Antrag auf Eröffnung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen bzw. Einstellung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse.
 - (vereinfachtes) Insolvenzverfahren eröffnet.
 - Restschuldbefreiung versagt.
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- Für das Antrag stellende Unternehmen liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftstei keine der folgenden Negativmerkmale vor:
- Die Eintragung/Eröffnung des angefragten Unternehmens ist nach dem 01.10.2019 vorgenommen worden.
 - Insolvenzmeldung vor dem 01.01.2020.
 - Das angefragte Unternehmen, die vertretungsberechtigten Personen und die wirtschaftlich Berechtigten werden namentlich auf einer Sanktionsliste geführt.
 - Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber des angefragten Unternehmens.
 - Die übermittelte HR Nummer stimmt nicht mit der im Handelsregister überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „LfA-Schnellkredit“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts

Kleinbeihilfenerklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines LfA-Schnellkredits über beantragte/ erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Definitionen und Erläuterungen

Die **Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N), die auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. der EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020 in der Fassung der Mitteilung C(2020) 2215 vom 03.04.2020 ABl der EU Nr. C 112 I/01 vom 04.04.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurde (Entscheidung der Kommission zur geänderten Fassung C(2020) 2365 (SA.56974 (2020/N) vom 11.04.2020). Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe¹ im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vor Gewährung einer Kleinbeihilfe nach § 4 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / das Unternehmen / die Unternehmensgruppe¹ über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

- a) keine weiteren Kleinbeihilfen
 b) die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Zuwendungs- bescheid / Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfewert in EUR
			Allge- meine	Agrar	Fisch	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Summe						

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

¹ Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne verbundener Unternehmen zählen alle Unternehmen, welche die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

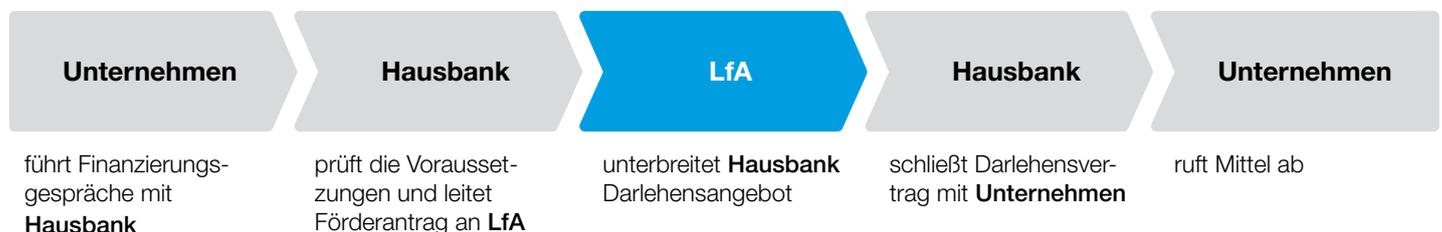
Bitte tragen Sie in diesen Fällen auch die gewährten bzw. beantragten Kleinbeihilfen aller verbundenen Unternehmen ein.

CORONA-HILFEN DER LfA

WELCHES FÖRDERPROGRAMM HILFT WEM?

Kreditnehmer	Programm	Risikoentlastung	max. Betrag	Laufzeit in Jahren	Besonderheit
Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Freiberufler	> LfA-Schnellkredit	100 %	50.000 Euro	5 oder 10	<ul style="list-style-type: none"> keine Risikoprüfung kostenlose außerplanmäßige Tilgung
Unternehmen bis 10 Mitarbeiter, Freiberufler	> LfA-Schnellkredit	100 %	100.000 Euro	5 oder 10	<ul style="list-style-type: none"> keine Risikoprüfung kostenlose außerplanmäßige Tilgung
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Corona-Schutzschirm-Kredit	90 %	30 Mio. Euro	bis zu 6	sehr zinsgünstig
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler	> Universalkredit	80 %	10 Mio. Euro	bis zu 20	lange Laufzeiten
gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz (exkl. Freiberufler)	> Akukredit	ggf. über Bürgschaft	2 Mio. Euro	bis zu 12	für längerfristige Konsolidierung
Mittelständische Unternehmen, Freiberufler	> Bürgschaft	bis 90 %	30 Mio. Euro	bis zu 15	auch für Hausbankdarlehen

WIE IST DER WEG ZUM KREDIT?



LFA INFOBLATT

LFA-SCHNELLKREDIT



Die Möglichkeiten

Der LfA-Schnellkredit wird zur Unterstützung von Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Gefördert wird grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zum 31.12.2020, z. B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapaldienst etc.

Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt sein.
- Das Unternehmen hat zuletzt Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.
- Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition einzustufen.

Die Vorteile

- antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern
- bonitätsunabhängiger fester Zinssatz
- Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- Laufzeit: 5 oder 10 Jahre frei wählbar
- 100 % Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern, keine Risikoprüfung
- keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer
- Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung

Das Beispiel

Die aktuellen Begebenheiten des Coronavirus haben dazu geführt, dass ein Messebauer, der 2019 noch einen Umsatz von 1 Mio. Euro und einen Gewinn erzielt hatte, im Jahr 2020 sämtliche Aufträge verloren hat. Der Kleinstbetrieb mit 7 Mitarbeitern benötigt zur Finanzierung seiner Kosten eine Betriebsmittelfinanzierung über 75.000 Euro. Die laufenden Betriebskosten (Löhne und Gehälter, Miete, Lagerkosten etc.) betragen 60.000 Euro – weiterhin steht eine planmäßige Tilgungsrate für ein Altdarlehen über 15.000 Euro an. Passend zu dem aktuellen Bedarf setzt die Hausbank den LfA-Schnellkredit über 75.000 Euro ein und wird zu 100 % von der Haftung freigestellt. Der Freistaat Bayern übernimmt in diesem Fall das komplette Risiko der Hausbank.

KAPITALBEDARF	EURO	FINANZIERUNGSMITTEL	EURO
Betriebskosten	60.000	LfA-Schnellkredit	75.000
Tilgungsrate	15.000		
Gesamtkapitalbedarf	75.000	Gesamtfinanzierung	75.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

LFA-SCHNELLKREDIT

Zinssatz	einheitlicher Zinssatz i. H. v. 3 %, ermöglicht durch Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern (der Antragsteller ist davon unabhängig verpflichtet das Darlehen zurückzuzahlen)
Laufzeit	10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren oder 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
Tilgungsfrei	max. 2 Jahre
Zinsbindung	über die Gesamtlaufzeit
Darlehensmindestbetrag	–
Darlehenshöchstbetrag	Unternehmen bis 5 Mitarbeiter max. 50.000 Euro Unternehmen bis 10 Mitarbeiter max. 100.000 Euro Erhaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen (Bund bzw. Freistaat Bayern) sind von den 50.000 Euro bzw. 100.000 Euro abzuziehen. Kreditbetrag darf die Summe von 25 % des Gesamtumsatzes 2019 nicht übersteigen.
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Abruffrist	1 Monat

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9.1),
- von Artikel 38 der AGVO für Energieeffizienzmaßnahmen (siehe Tz. 9.2)
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11.1) sowie

- des Befristeten Rahmens („temporary framework“) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (siehe Tz. 11.2).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzins wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegelungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrug.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.

- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 **Branchenspezifische Förderbeschränkungen**

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerbli-

chen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 **Investitionsbeihilfen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO**

Beihilfen können zulässig sein auf Basis konkreter Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017).

AGVO-Beihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO-Beihilfen für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

9.1 Investitionsbeihilfen für KMU

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 17 der AGVO erfüllen.

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
- für mittlere Unternehmen 10 %
der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden. Für den Energiekredit Gebäude ist alternativ auch eine Förderung auf Basis von Art. 38 AGVO (siehe Tz. 9.2) möglich.

9.2 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 38 der AGVO erfüllen.

Als Energieeffizienzbeihilfen sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, förderfähig. Diese werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die förderfähigen Kosten.
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die förderfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Energieeffizienzbeihilfen gewährt werden; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Beihilfeintensität darf bei Energieeffizienzbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 50 % und
- für mittlere Unternehmen 40 %

der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Als Energieeffizienzbeihilfe wird von der LfA ausschließlich der Energiekredit Gebäude ausgereicht.

Das genannte Darlehensprodukt kann auch auf Grundlage von Art. 17 AGVO (siehe Tz. 9.1) bzw. der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die jeweiligen Kriterien eingehalten werden (siehe hierzu Merkblatt „Energiekredit Gebäude“).

10 **De-minimis-Beihilfen**

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Nicht-KMU – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredit, Regionalförderung, Ökokredit), kombiniert werden, sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfewert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verordnungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“). Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Innovationskredit 4.0
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Startkredit und der Innovationskredit 4.0 können alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9.1) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

11.1 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

11.2 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen können auf Grundlage der Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 vom 19.03.2020 zum Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Amtsblatt der EU Nr. C 91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2020) 2215 vom 03.04.2020 (Amtsblatt der EU Nr. C 112 I/01 vom 04.04.2020) gewährt werden bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen.

Zentral für alle Förderungen auf Basis des Befristeten Rahmens bzw. der drei Bundesregelungen ist, dass nur Unternehmen förderfähig sind, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (vgl. Tz. 7) befinden und Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

Außerdem muss die Gewährung diesbezüglicher Beihilfen, wie Darlehen oder Bürgschaften, bis spätestens 31. Dezember 2020 erfolgen.

Die LfA nutzt aus dem Befristeten Rahmen die Maßnahmen für:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuer-/Zahlungsvorteilen oder rückzahlbaren Vorschüssen, Darlehen, mezzaninen Finanzierungen, Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und Eigenkapital (Ziffer 3.1 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 11.04.2020, C(2020) 2365 (SA.56974 (2020/N)),

- b) Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen (Ziffer 3.2 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (SA.56787, Genehmigung vom 24.03.2020)) und
- c) Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen (Ziffer 3.3 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 11.04.2020, C(2020) 2365 (SA.56974 (2020/N))).

Für Beihilfen auf Basis der Regelung a) gelten folgende Bedingungen:

- Die Gesamtsumme der nach dieser Regelung gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe nicht übersteigen (120.000 EUR für Unternehmen / Unternehmensgruppen der Fischerei-/ Aquakultur, 100.000 EUR für Unternehmen / Unternehmensgruppen der landwirtschaftlichen Primärproduktion).
- Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich jede Kleinbeihilfe anzugeben, die es bzw. die Unternehmensgruppe bislang erhalten oder beantragt hat. Hierzu kann der Vordruck 122 („Kleinbeihilfenerklärung“) genutzt werden.

Beihilfen auf Basis der Regelungen b) und c) können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Die Laufzeit der gewährten Beihilfen (Bürgschaften / Darlehen) darf maximal sechs Jahre betragen.
- Der Darlehensbetrag bzw. der zu verbürgende Darlehensbetrag darf pro Unternehmen folgende Beträge nicht überschreiten:
 - das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 01.01.2019 erfolgte, darf der Darlehensbetrag die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
 - 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019, oder
 - den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen, in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist.
- Die Beihilfen können sowohl für Investitionen als auch Betriebsmittel eingesetzt werden.
- Für Beihilfen in Form von Bürgschaften darf die Bürgschaftsquote bis 90 % betragen.
- Für Beihilfen in Form von zinsvergünstigten Darlehen kann eine Haftungsfreistellung von bis zu 90 % gewährt werden.

Anwendungsbereich:

- Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist die beihilferechtliche Grundlage für die Ausreichung des LfA-Schnellkredits.

- Die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann im Rahmen der LfA-Bürgschaften genutzt werden. Für die Avalprovisionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei der Verbürgung eines Investitionskredits mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).
- Die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist Grundlage für die Ausreichung des Corona-Schutzschirm-Kredits. Für die Zinskonditionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei Darlehen mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).

Kumulierungsregeln:

Die Kombination von Beihilfen nach der oben stehenden Regelung a) mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist ohne Restriktionen zulässig.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist zulässig, sofern diese sich nicht auf dasselbe Darlehen beziehen und die Darlehensobergrenze je Unternehmen nicht überschritten wird.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der oben stehenden drei Bundesregelungen mit Beihilfen auf Basis der AGVO bzw. der De-minimis-VO ist zulässig. Handelt es sich jedoch um dieselben förderfähigen Kosten, muss eine Anrechnung auf die nach AGVO bzw. De-minimis geltenden Beihilfeobergrenzen (vgl. Tz. 9 und 10) erfolgen.

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Beihilfen an denselben Beihilfeempfänger, die für dieselbe geförderte Tätigkeit bzw. dasselbe geförderte Vorhaben einen Beihilfewert von 500.000 EUR erreichen, zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Im Rahmen der unter Tz. 11.2 aufgeführten Bundesregelungen besteht die Veröffentlichungspflicht für jede Einzelbeihilfe. Die Veröffentlichung erfolgt auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission.

13 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilferechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
- Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
- Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 4 bis 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antrageingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50% (an)gezahlt worden sind.

Zu Sonderregelungen zum Vorhabensbeginn im Universalkredit siehe entsprechendes Produktmerkblatt.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den schriftlichen Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern bzw. die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:				
	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR immer:
		...aufgrund Haftungsfreistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürgschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1-19, 22
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Corona-Schutzschirm-Kredit	nicht zutreffend	1, 2, 4, 5	nicht zutreffend	7-11	1, 2, 4, 5, 7-19
LfA-Schnellkredit	nicht zutreffend	1, 29, 30	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6	7-19 ³⁾	1-19
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 27	4, 5	6	7-10, 12-19 ³⁾	1-19, 21, 25 ⁴⁾ , 27
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 26, 28 ⁵⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 26, 28 ⁵⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁶⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6	7-11	1, 2, 4-20
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	6	1-5, 7-19 ³⁾	1-19

¹⁾ Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁴⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 1.400.000 EUR übersteigt.

⁵⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁶⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung. Unabhängig von der Risikohöhe ist bei Anträgen in Folge der Coronakrise die private Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich, wenn auf eine weitere persönliche Mithaftung verzichtet wird.
- 5 Sicherheitenspiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 3415 „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 28 Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen (Vordruck 118), sofern die Zusage auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO erfolgen soll
- 29 Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit (Vordruck Nr. 108), verbleibt bei der Hausbank
- 30 Kleinbeihilfenerklärung (Vordruck 122), verbleibt bei der Hausbank

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Startkredit (SK6)	70 %
Investivkredit (IK6)	60 %
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5, CS6) - s. u. -	90 %
LfA-Schnellkredit (LS1) - s. u. -	100 %
Universalkredit (UK5) - s. u. -	80 %
Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) - s. u. -	70 %
Energiekredit (EK5)	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG5, EG6, EG7)	50 %
Ökokredit - für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9)	50 %
Ökokredit - für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist, abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit, „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR, beim Innovationskredit 4.0 bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR, beim Corona-Schutzschirm-Kredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 30 Mio. EUR und beim LfA-Schnellkredit bis zum maximalen Darlehensbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit und LfA-Schnellkredit (siehe entsprechende Merkblätter) werden Haftungsfreistellungen nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“). Abweichend hiervon gelten im Universalkredit nur die Ausschlüsse, die infolge der De-minimis-Verordnung zwingend sind (zu Details siehe das Programmmerkblatt Universalkredit).

Die Haftungsfreistellung im Corona-Schutzschirm-Kredit und LfA-Schnellkredit ist obligatorisch. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die nachfolgenden Regelungen dieses Merkblatts gelten nicht für den LfA-Schnellkredit. Die für den LfA-Schnellkredit hinsichtlich der Haftungsfreistellung relevanten Regelungen finden sich im Merkblatt „LfA-Schnellkredit“.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen – außer bei Corona-Schutzschirm-Krediten und LfA-Schnellkrediten – eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Corona-Schutzschirm-Kredit und LfA-Schnellkredit (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Eine Ausnahme besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit (siehe diesbezügliches Programmmerkblatt). Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10% des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 %, 70 %, 80 % bzw. 90%.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch, mit Ausnahme des Innovationskredits 4.0, bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Bei den Innovationskrediten 4.0 mit Haftungsfreistellung (IV6 und IU6) findet eine Abwandlung des RGZS Anwendung, über die der aus der InnovFin-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit sind die maximalen Endkreditnehmerzinsen zusätzlich verbilligt.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen, 30%igen, 20%igen bzw. 10%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, deren Bonitätseinstufung eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 10,00 % übersteigt.
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen im Bereich des Profisports. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen (einschließlich betrieblich genutzter PKW und Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern), die Anschaffung von Warenlager sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zu sagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Dies gilt nicht im Hinblick auf eventuelle Risikoübernahmen, da nachträgliche Risikoverlagerungen nicht zulässig sind. Zudem können keine Darlehen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben bereits weitgehend durchgeführt ist. Für Vorhabensteile, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind, kann der Universalkredit nicht eingesetzt werden.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Vermietung/Verpachtung (Betriebsaufspaltung)

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzfirma), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen. Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Konsortialfinanzierungen der LfA

Bei größeren Investitionen (in der Regel ab ca. 5 Mio. EUR) besteht ggf. die Möglichkeit einer Konsortialfinanzierung der LfA. Diese kann von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie von kommunalen Maßnahmeträgern für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben formlos über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) beantragt werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 80%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ, insbesondere bei Darlehen über 4 Mio. EUR, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Mio. EUR übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.

Eine Darlehensspaltung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

8 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen gemäß der zum Antragszeitpunkt gültigen Regelungen bzgl. ihrer Ermittlung laut Merkblatt Haftungsfreistellungen Haftung Plus) festzustellen. Diese Angaben sind für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.